

Vertrag
über die
Kryokonservierung und Lagerung
von
Eierstockgewebe

zwischen
dem Bielefeld Fertility Center
Überörtliche Gemeinschaftspraxis
Wertherstr. 266
33619 Bielefeld

- im Folgenden Bi-FC –

einerseits

u n d

Frau

(Name/Vorname)

(Geburtsname/-datum)

(Anschrift)

(Telefon/Fax)

- im Folgenden „Auftraggeberin“
genannt-

andererseits

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Das BI-FC übernimmt das Einfrieren sowie die Kryokonservierung von Eierstockgewebe, welches als Keimgewebe der Auftraggeberin entstanden ist und im Rahmen von zukünftig geplanten ärztlichen Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung stehen soll.
2. Die Auftraggeberin stellt dem BI-FC Eierstockgewebe zur Verfügung. Eine nachfolgende oder zukünftige ärztliche Behandlung der Auftraggeberin ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Das BI-FC bereitet das zur Verfügung gestellte Keimgewebe im Zustand der Übergabe für das Einfrieren vor. Im Anschluss daran führt es den Einfriervorgang durch. Das BI-FC übernimmt keine Gewähr dafür, dass das zur Verfügung gestellte Keimgewebe zum Zeitpunkt des Einfrierens die erforderliche Vitalität (vgl. § 8 Nr. 3 dieses Vertrages) aufweist.

§ 2

Lagerung

Das BI-FC lagert das gefrorene Eierstockgewebe in flüssigem Stickstoff bei ca. minus 196° Celsius für die Dauer dieses Vertrages. Es ist berechtigt, mit der Durchführung der Lagerung Dritte zu beauftragen und den Ort oder die technische Art und Weise der Lagerung zu ändern.

§ 3

Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet nach Ablauf eines Jahres. Es endet ferner am Tage der vollständigen Übergabe des Gefriergutes an die Auftraggeberin oder einen von dieser schriftlich benannten Dritten sowie bei vertragsmäßiger Vernichtung des Gefriergutes.

Einer Kündigung durch eine Vertragspartei bedarf es in diesen Fällen nicht.

2. Das Vertragsverhältnis kann mit Zustimmung des BI-FC jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. In diesem Fall ist die Auftraggeberin verpflichtet, ihren Verlängerungswunsch dem BI-FC spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich mitzuteilen; maßgebend ist der Zugang der Erklärung bei dem BI-FC.

Darüber hinaus ist sie verpflichtet, das Entgelt für die weitere Lagerung des Keimgewebes gemäß § 4 Absatz 1 ebenfalls einen Monat vor Ablauf des Vertrages zu entrichten. Das BI-FC kann die Vertragsverlängerung andernfalls ablehnen. Im Übrigen gilt § 4.

3. Das Vertragsverhältnis endet im Übrigen:

- a) durch Kündigung nach § 9,
- b) im Falle des Todes der Auftraggeberin.

Insoweit ist die Kenntniserlangung durch das BI-FC maßgebend.

1. Der Vertrag endet ferner, wenn durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung die Kryokonservierung von Eierstockgewebe unzulässig werden sollte.

§ 4

Vergütung

1. Für die Durchführung der technischen Aufbereitung und das Einfrieren nach § 1 sowie die Lagerung nach § 2 zahlt die Auftraggeberin an das BI-FC ein

Entgelt gemäß der als Anlage beigefügten gültigen Preisliste und der dort genannten Kontoverbindung.

2. Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die Lagerung.
3. Kosten für eine Weitergabe des konservierten Keimgewebes auf schriftliche Weisung der Auftraggeberin werden gesondert berechnet.
4. Die nach den Absätzen 1 und 2 vereinbarte Vergütung ist im voraus zur Zahlung fällig und von der Auftraggeberin mit Rechnungsstellung auszugleichen.

§ 5

Qualitätssicherung

1. Das BI-FC setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 1 und 2 ausschließlich Ärzte oder andere geeignete Mitarbeiter ein. Es berücksichtigt dabei den jeweiligen Stand der medizinischen und technischen Wissenschaft sowie Erkenntnisse der ärztlichen Heilkunst.
2. Das BI-FC gewährleistet die kontinuierliche Überwachung der technischen Anlagen zur Lagerung des Eierstockgewebes.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, das BI-FC unverzüglich schriftlich zu informieren über

- Änderungen ihrer Anschrift und des Aufenthaltsortes sowie
- ihre Abwesenheit von mehr als sechs Wochen.

Das BI-FC ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen oder weitere Nachweise zu verlangen.

§ 7

Information der Auftraggeberin

Das BI-FC erfüllt seine Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Vertrag, wenn es Schreiben an die letzte ihm bekannte Anschrift der Auftraggeberin richtet. Es ist nicht verpflichtet, neue Anschriften oder Aufenthaltsorte der Auftraggeberin zu ermitteln.

§ 8

Haftung

1. Das BI-FC haftet bei Verlust, Beschädigung oder Vernichtung des konservierten Eierstockgewebes nur, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; für leichte Fahrlässigkeit haftet es nicht.
2. Soweit sich aus Absatz 1 kein Haftungsausschluss ergibt, ist die Haftung des BI-FC für Ansprüche jeglicher Art aus diesem Vertrag sowie für eventuelle gesetzliche Ansprüche auf einen Betrag von € 7.500,00 (in Worten: Euro siebentausendfünfhundert) insgesamt begrenzt.
3. Der Auftraggeberin ist bekannt, dass bei Kryokonservierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Vertrages das Konservierungsgut aus biologischen, von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Gründen seine Vitalität verlieren kann. Daher haftet das BI-FC nicht, wenn Eierstockgewebe nach einem Auftauvorgang die für weitere ärztliche Maßnahmen notwendige Vitalität nicht aufweist und somit nicht verwendet werden kann.

§ 9

Kündigung des Vertrages

1. Das BI-FC ist zur außerordentlichen Kündigung mit einer Auslauffrist von einem Monat berechtigt, wenn die Auftraggeberin mit der Zahlung der Vergütung in Verzug ist.
2. Das BI-FC ist weiterhin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Auslauffrist von einem Monat berechtigt, wenn die Auftraggeberin ihren Pflichten nach § 6 nicht nachkommt (Mitwirkungspflichten).

§ 10

Verbleib des Eierstockgewebes

1. Das konservierte Keimgewebe ist Eigentum der Auftraggeberin und unterliegen ihrem alleinigen Verfügungsrecht.
2. Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe des konservierten Keimgewebes an sich oder einen Dritten zu verlangen. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss persönlich unterzeichnet sein.

Das gleiche gilt für die Vernichtung.

3. Bei Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf, Kündigung oder aus sonstigen Gründen wird das konservierte Keimgewebe unverzüglich von dem BI-FC vernichtet, es sei denn, dem BI-FC geht rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt eine schriftliche, persönlich unterzeichnete Anweisung zu, an wen das Keimgewebe übergeben werden soll. Eine darüber hinausgehende schriftliche Anweisung im Zusammenhang mit der Herausgabe des konservierten Keimgewebes ist ausgeschlossen.
4. Einer schriftlichen, persönlich unterzeichneten Weisung der Auftraggeberin, das konservierte Keimgewebe an einen Dritten zur Lagerung weiterzugeben, kommt das BI-FC auf Kosten der Auftraggeberin nach. Das BI-FC ist berechtigt, die entstehenden Kosten im Voraus zu verlangen. Kommt die Auftraggeberin ihrer Zahlungspflicht nicht bis zum Ablauf des Vertrages nach, ist das BI-FC berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und das konservierte Keimgewebe nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist zu vernichten.
5. Verstirbt die Auftraggeberin, ist das BI-FC vorbehaltlich einer Änderung der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns geltenden Rechtslage zur umgehenden Vernichtung des Konservierungsguts berechtigt und verpflichtet.
6. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass das konservierte Keimgewebe nach dem Tod der Auftraggeberin nicht an einen Dritten herausgegeben werden darf. Dies gilt selbst dann, wenn dem BI-FC eine anders lautende Weisung vorliegen sollte.

§ 11

Aufzeichnungen

Im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung gefertigte Aufzeichnungen des BI-FC verbleiben in seinem Eigentum.

§ 12

Verjährung

1. Wechselseitige Ansprüche der Vertragspartner aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, es handelt sich um deliktische Ansprüche. Für diese verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregeln.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 13

Verschwiegenheit

1. Das BI-FC ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Auftraggeberin befreit das BI-FC jedoch insoweit von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit, als die Weitergabe persönlicher Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Befreiung gilt insbesondere gegenüber Ärzten, die die Auftraggeberin im Rahmen der beabsichtigten künftigen ärztlichen Maßnahme medizinisch betreuen.

§ 14

Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

....., den.....

.....
Bielefeld Fertility Center – BI-FC-

(Stempel Unterschrift)

.....
Auftraggeberin

(Name:)